



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 12/2009

29. Juli 2009

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 Seite 368

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 Seite 388

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### **Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Pädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), das Forschungsseminar (FS), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) und das Praktikum (P).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

- (1) Der Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen schließt inhaltlich an den Bachelorstudiengang Pädagogik der Technischen Universität Chemnitz sowie an Bachelorstudiengänge Pädagogik anderer nationaler und internationaler Universitäten an.
- (2) Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen pädagogischen Kompetenzen sowohl inhaltlich zu konzentrieren als auch wissenschaftlich zu vertiefen. Dadurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Aufgaben insbesondere in folgenden Berufsfeldern vorbereitet werden:
  1. Universitäten, Hochschulen, Akademien, öffentliche Forschungseinrichtungen,
  2. Bildungseinrichtungen, Kommunen, Behörden, Vereine und Verbände, Kirchen, Parteien, Non-Profit-Organisationen,
  3. Unternehmen der Privatwirtschaft, öffentliche Unternehmen und Verwaltung,
  4. Planung, Organisation, Management und Beratung im Medien-, Politik- und Kulturbereich.
- (3) Das Studium bezieht sich auf pädagogische Fragestellungen, Forschungsansätze und Methoden in den inhaltlichen Schwerpunktbereichen Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie Allgemeine Erziehungswissenschaft.
- (4) Der Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen ist forschungsorientiert im Hinblick auf die Analyse und Gestaltung von unterschiedlichen Lernkulturen.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Grundlagenmodule (GM):

GM 1: Schlüsselkompetenzen zur Gestaltung von Lernkulturen	10 LP (Pflichtmodul)
GM 2: Methoden zur Erforschung von Lernkulturen	18 LP (Pflichtmodul)
GM 3: Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie	8 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule (SM):

SM 1: Strukturen und Aufgaben differenter Lernkulturen	10 LP (Pflichtmodul)
SM 2: Erforschung von Lernkulturen unter dem Aspekt pädagogischer Professionalität	10 LP (Pflichtmodul)
SM 3: Lernkulturanalyse	8 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodul (VM):

VM: Lehr-Lernmedien	14 LP (Pflichtmodul)
---------------------	----------------------

4. Modul Praktikum (MP):

MP: Lernkulturen in der Praxis	12 LP (Pflichtmodul)
--------------------------------	----------------------

5. Modul Master-Arbeit (MM):

MM: Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
-------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in drei Grundlagenmodule (GM 1-3), drei pädagogische Schwerpunktmodule (SM 1-3), ein Vertiefungsmodul (VM), ein Modul Praktikum (MP) und ein Modul Master-Arbeit (MM).

(2) In den Grundlagenmodulen steht der Erwerb grundlegender methodischer und inhaltlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Ausgestaltung wissenschaftlicher Erkenntnisprozesse, der Forschungsmethodik sowie der Kulturphilosophie im Zentrum.

(3) In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine Konzentration pädagogischer Lerninhalte unter besonderer Fokussierung des Aspekts der Analyse und Gestaltung von Lernkulturen auf die Bereiche Erwachsenenbildung und Weiterbildung sowie Allgemeine Erziehungswissenschaft.

(4) Im Vertiefungsmodul werden Kompetenzen und Kenntnisse erworben, die die in den pädagogischen Schwerpunktmodulen vermittelten Lehrinhalte auf den Bereich der Nutzung und des Einsatzes moderner Lehr-Lernmedien ausweiten und den Studierenden ermöglichen, Neue Medien zur Analyse und Gestaltung von Lernkulturen in den Schwerpunktbereichen gezielt einzusetzen.

(5) Das Modul Praktikum dient dazu, sich in einschlägigen Berufsfeldern zu orientieren und dabei wesentliche praktische Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen in der Analyse und Gestaltung von Lernkulturen zu erwerben bzw. zu vertiefen sowie die in der theoretischen Ausbildung gewonnenen Erkenntnisse praktisch zu reflektieren.

(6) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Masterarbeit fügt sich in der Regel in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein.

(7) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebotes und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

<b>Module</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>Workload Leistungspunkte Gesamt</b>
<b>1. Grundlagenmodule (GM):</b>					
GM 1: Schlüsselkompetenzen zur Gestaltung von Lernkulturen	Kommunikationstraining und Rhetorik (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: mündliche Präsentation	Problembegozene Techniken der Moderation, Mediation und Beratung (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit			300 AS / 10 LP
GM 2: Methoden zur Erforschung von Lernkulturen	Einführung in komplexe und multivariate Analyseverfahren (V2/S0/Ü0) 90 AS 2 LVS  Spezielle Probleme der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit  Qualitative Methoden zur Erforschung von Lehr-Lernkulturen (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit	Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung (V2/S0/Ü0) 90 AS 2 LVS PL: Klausur zum Inhalt beider Vorlesungen			540 AS / 18 LP
GM 3: Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie	Geschichte der Kulturphilosophie (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: mündliche Prüfung	Kulturphilosophie (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur			240 AS / 8 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

<p><b>2. Schwerpunktmodule (SM):</b> SM 1: Strukturen und Aufgaben differenter Lernkulturen</p>	<p>Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur</p>	<p>Institutionentheorie und Lernkulturen des Erwachsenenalters (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit</p>		<p>300 AS / 10 LP</p>
<p>SM 2: Erforschung von Lernkulturen unter dem Aspekt pädagogischer Professionalität</p>	<p>Formelle und informelle Aspekte von Lernkulturen im Rahmen der Professionalisierungsforschung (V0/S2/Ü0) 120 AS 2 LVS PVL: mündliche Präsentation</p>	<p>Lernkulturen in pädagogischen Handlungskontexten (V0/S2/Ü0) 180 AS 2 LVS PL: Hausarbeit: Hasua</p>		<p>300 AS / 10 LP</p>
<p>SM 3: Lernkulturanalyse</p>			<p>Fallanalyse und pädagogische Kasuistik (V0/FS2/Ü0) 240 AS 2 LVS <b>oder</b> Analyse von Bildungsprozessen im Kontext der Institutionalentwicklung (V0/FS2/Ü0) 240 AS 2 LVS  2 PL: mündliche Präsentation und Hausarbeit zum ausgewählten Forschungsseminar</p>	<p>240 AS / 8 LP</p>
<p><b>3. Vertiefungsmodul (VM):</b> VM: Lehr-Lernmedien</p>	<p>Instruktionspsychologie und Instruktionsdesign (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 LVS PL: Klausur</p>	<p>Medienpädagogik und Mediendidaktik (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS</p>		<p>420 AS / 14 LP</p>

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts  
STUDIENABLAUFPLAN**

				Lehr-Lernforschung und Neue Medien (V0/S2/Ü0) 150 AS 2 LVS PL: Hausarbeit				
<b>4. Modul Praktikum (MP):</b>								
MP: Lernkulturen in der Praxis				Praktikum (6 Wochen) PL: Praktikumsbericht 360 AS				360 AS / 12 LP
<b>5. Modul Master-Arbeit (MM):</b>								
MM: Master-Arbeit							2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Verteidigung) 900 AS	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS</b>	14 LVS		12 LVS	6 LVS			0 LVS	32 LVS
<b>Gesamt AS</b>	930 AS		870 AS	900 AS			900 AS	3600 AS / 120 LP

V Vorlesung  
S Seminar  
Ü Übung  
P Praktikum  
PR Projekt  
K Kolloquium

PL  
PVL  
LVS  
LP  
AS  
FS

Prüfungsleistung  
Prüfungsvorleistung  
Lehrveranstaltungsstunden  
Leistungspunkte  
Arbeitsstunden  
Forschungsseminar

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Grundlagenmodul**

<b>Modulnummer</b>	GM 1
<b>Modulname</b>	Schlüsselkompetenzen zur Gestaltung von Lernkulturen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die Aneignung und Erprobung ausgewählter Techniken und Methoden zur erfolgreichen Präsentation/Darstellung wissenschaftlich erhobener Sachverhalte sowie die Vermittlung von Strategien bzw. Verfahrensmöglichkeiten zur Moderation, Konfliktbearbeitung und Beratung von und in Gruppen im Kontext pädagogischer Forschungsvorhaben.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, auf wissenschaftlicher Basis analytisch und konstruktiv Techniken und Methoden der Vermittlung/Darstellung nutzen zu können. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, zur Gestaltung und Entwicklung von Lernkulturen Techniken der Moderation, Mediation und Beratung gezielt einzusetzen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ S: Kommunikationstraining und Rhetorik (2 LVS)</li> <li>▪ S: Problembezogene Techniken der Moderation, Mediation und Beratung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Präsentation (30 Minuten) im Seminar Kommunikationstraining und Rhetorik</li> <li>▪ Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Problembezogene Techniken der Moderation, Mediation und Beratung</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Präsentation im Seminar Kommunikationstraining und Rhetorik, Gewichtung 1</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Problembezogene Techniken der Moderation, Mediation und Beratung, Gewichtung 2</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Grundlagenmodul**

<b>Modulnummer</b>	GM 2
<b>Modulname</b>	Methoden zur Erforschung von Lernkulturen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Geschichte der Wissenschaftstheorie; logisch-semantische Propädeutik; Argumentations- und Beweistheorie; Begriffs-, Theorie- und Modellbildung in den Humanwissenschaften; Einführung in die multivariate Datenanalyse, insbesondere in multivariate Regressionstechniken, logistische Regressionen, Verfahren der Ereignisdatenanalyse und artverwandte Techniken; umfassende Einführung in die qualitative Bildungsforschung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll die Studierenden qualifizieren, sozial- und humanwissenschaftliche Forschungsmethoden qualitativen wie auch quantitativen Designs auf einzelwissenschaftliche Forschungsfelder anzuwenden. Dies umfasst eine Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Nutzung qualitativer Forschungsverfahren, aber auch den Erwerb von Fähigkeiten, multivariate Analysemethoden einsetzen und interpretieren zu können. Auf diese Weise soll das Wissen und die Anwendung von Methoden qualitativer Bildungsforschung vertieft werden, ohne zugleich das Potential quantitativer Erhebungs- und Auswertungsmöglichkeiten zu vernachlässigen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Argumentations- und Begründungsstrategien zu unterscheiden sowie auf ihre Konsistenz hin zu prüfen. Die Studierenden sollen abschließend in der Lage sein, empirisch orientierte wissenschaftliche Arbeiten kritisch betrachten zu können und - zumindest ansatzweise - entsprechende Analysen in Bezug auf die spätere Erforschung und Analyse unterschiedlicher Lernkulturen auch selbst durchzuführen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ V: Einführung in komplexe und multivariate Analyseverfahren (2 LVS)</li> <li>▪ V: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung (2 LVS)</li> </ul> <p>Die beiden Vorlesungen werden durch einen Kanon an Übungsaufgaben zur praktischen Datenanalyse mit Hilfe eines Datenanalyseprogramms (SPSS) ergänzt, die im Selbststudium zu absolvieren sind. Das Selbststudium wird in der Regel durch ein Tutorium unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ S: Spezielle Probleme der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte (2 LVS)</li> <li>▪ S: Qualitative Methoden zur Erforschung von Lehr-Lernkulturen (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur (90 Minuten) zum Inhalt der Vorlesungen Einführung in komplexe und multivariate Analyseverfahren und Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung</li> <li>▪ Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zu einem Thema im Seminar Spezielle Probleme der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte</li> <li>▪ Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zu einem Thema im Seminar Qualitative Methoden zur Erforschung von Lehr-Lernkulturen</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.                  Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur zum Inhalt der beiden Vorlesungen, Gewichtung 1</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Spezielle Probleme der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte, Gewichtung 2</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Qualitative Methoden zur Erforschung von Lehr-Lernkulturen, Gewichtung 2</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.</p>
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Grundlagenmodul**

<b>Modulnummer</b>	GM 3
<b>Modulname</b>	Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Wissenschafts- und Kulturphilosophie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul behandelt die menschlichen Wissensformen in ihrem Zusammenhang und ihrer Wechselwirkung mit dem Ziel, die methodischen Grundlagen für die Analyse und Bewertung kultureller Orientierungssysteme in modernen Gesellschaften zu bereiten. Das Themenspektrum reicht von der philosophischen Analyse elementarer menschlicher Kulturleistungen bis hin zu der Ausdifferenzierung von Wissenstypen in den modernen Wissenschaften. Ausgehend von den klassischen Konzepten der Philosophie thematisiert das Modul erstens das grundsätzliche Verhältnis zwischen natürlichen und kulturellen Zusammenhängen, zweitens die innerkulturelle Konstitution und Begründung von Wissen und Rationalität sowie drittens die systematische Beziehung von Kultur, Lebensform und Wissenschaft vor dem Hintergrund der wachsenden Verflechtungen in Ökonomie, Gesellschaft und Technik.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll die Studierenden zu einem differenzierten Verständnis der Logik kultureller Bedeutungsbildung und wissenschaftlicher Begriffs- und Theoriebildung qualifizieren. Weiterhin soll das Modul philosophische Methoden und Kenntnisse vermitteln, die es den Studierenden erlauben, die Konstitution kultureller Identität und wissenschaftlicher Rationalität zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus werden die Grundlagen der Geschichte der Kulturphilosophie vermittelt und der Unterschied zu kulturwissenschaftlichen Systematiken bestimmt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ V: Kulturphilosophie (2 LVS)</li> <li>▪ S: Geschichte der Kulturphilosophie (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur (90 Minuten) zum Inhalt der Vorlesung</li> <li>▪ mündliche Prüfung (20 Minuten) zum Inhalt des Seminars</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur zum Inhalt der Vorlesung, Gewichtung 1</li> <li>▪ mündliche Prüfung zum Inhalt des Seminars, Gewichtung 1</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	SM 1
<b>Modulname</b>	Strukturen und Aufgaben differenter Lernkulturen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul knüpft inhaltlich vertiefend an die eingeführten Grundbegriffe und Bedingungsgefüge von Erwachsenenbildung (gesellschaftlich, bildungspolitisch, historisch) an. Es zielt auf komplexere Betrachtungen von Bildung und Lernen im nationalen wie europäischen Raum. Vor dem Hintergrund einer diversifizierten Systemstruktur und Weiterbildungslandschaft sollen Entwicklungslinien der institutionellen Verfasstheit von Erwachsenenbildung, modernisierungstheoretische Herausforderungen an erwachsenenpädagogisches Handeln wie auch Lernen im Erwachsenenalter betrachtet werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen Theorien der Moderne (z.B. Neo-Institutionalismus) kennen. Sie setzen sich mit theoretischen und empirischen Konzepten zu Bildung und Lernen im Erwachsenenalter, zur Institutionalisierung von Erwachsenenlernen und Programmentwicklung auseinander. Des Weiteren wird der Lernkulturbegriff in seinen analytischen und normativen Dimensionen geklärt. Ziel ist die vertiefende Auseinandersetzung und Kenntnis über Handlungs- und Aufgabenfelder der Erwachsenenbildung in Beziehung zu politischen, ökonomischen, soziokulturellen, differenztheoretischen und individuell-biographischen Aspekten, sowie institutionelle und formale Konsequenzen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ V: Bildung, Wissen, Lernen Erwachsener in der Moderne (2 LVS)</li> <li>▪ S: Institutionentheorie und Lernkulturen des Erwachsenenalters (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur (90 Minuten) zum Inhalt der Vorlesung</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar im Umfang von ca. 20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur zum Inhalt der Vorlesung, Gewichtung 1</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar, Gewichtung 1</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	SM 2
<b>Modulname</b>	Erforschung von Lernkulturen unter dem Aspekt pädagogischer Professionalität
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen zur Problematik pädagogischer Professionalisierung und den Kernstrukturen formeller Lernkontexte werden in diesem Modul zentrale Einfluss- und Gestaltungsfaktoren in der Herausbildung und Entwicklung von pädagogisch relevanten Lernkulturen sowie deren Konsequenzen für ein zeitgemäßes pädagogisches professionelles Handeln vermittelt. Darüber hinaus wird ein vertiefender Einblick in die Vielfalt differenzierter Lernkulturen in formellen sowie informellen Bildungszusammenhängen gegeben.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden für die Vielfalt unterschiedlicher Entwicklungs- und Einflussmöglichkeiten in den Institutionen Schule und Hochschule zu sensibilisieren, um darüber potentielle Interventions- und Gestaltungsspielräume wahrzunehmen sowie Fehlentwicklungen zu diagnostizieren und ggf. zu korrigieren. Zudem sollen die Studierenden abschließend in der Lage sein, ihre eigenen pädagogischen Wirkungsmöglichkeiten in formellen Bildungskontexten auf der Basis eines zeitgemäßen Professionsverständnisses einzuschätzen. Hierbei sollen auch konkrete Formen der operativen Pädagogik Berücksichtigung finden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ S: Formelle und informelle Aspekte von Lernkulturen im Rahmen der Professionalisierungsforschung (2 LVS)</li> <li>▪ S: Lernkulturen in pädagogischen Handlungskontexten (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Präsentation (30 Minuten) im Seminar Formelle und informelle Aspekte von Lernkulturen im Rahmen der Professionalisierungsforschung</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Lernkulturen in pädagogischen Handlungskontexten im Umfang von ca. 20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Schwerpunktmodul**

<b>Modulnummer</b>	SM 3
<b>Modulname</b>	Lernkulturanalyse
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Erwachsenenbildung und Weiterbildung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Moduls werden aufbauend auf den bisher vermittelten forschungsmethodischen und wissenschaftlichen Kenntnissen mittel- und langfristige Methoden und Techniken zur Erhebung bzw. Analyse des Ist-Zustandes ausgewählter Lernkulturen vermittelt und an gezielten Untersuchungsobjekten eingeübt und vertieft. Dies beinhaltet u. a. die Erforschung struktureller und organisatorischer Bedingungen des Lernens in institutionellen und überinstitutionellen Kontexten, erwachsenenpädagogische Organisationsforschung sowie Evaluation und Qualitätskonzepte, Programmanalyse, Bildungsmarketing, Lernarchitekturen im Wandel, moderne Bildungsbiographien und die Erhebung individueller oder gruppenabhängiger Lernverläufe und -effekte. Dabei nimmt die Professionalisierungsfrage einen zentralen Raum ein.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zur gezielten Analyse und Konstruktion spezifischer Lernkulturen und -zusammenhänge zu befähigen und sie mit einem methodischen Repertoire auszustatten, dass es ihnen ermöglicht, in unterschiedlichen pädagogischen Tätigkeits- und Arbeitsbereichen die jeweiligen Lernstrukturen und -gewohnheiten im Sinne einer gezielten Weiterentwicklung professionell zu erforschen und zu fördern.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Forschungsseminar:                  Aus den folgenden beiden Angeboten ist ein Seminar auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FS: Fallanalyse und pädagogische Kasuistik (2 LVS)</li> <li>▪ FS: Analyse von Bildungsprozessen im Kontext der Institutionalisierung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abschluss der Grundlagenmodule GM 1 und GM 2 sowie der Schwerpunktmodule SM 1 und SM 2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Präsentation (45 Minuten) zu einem Thema im ausgewählten Forschungsseminar</li> <li>▪ Hausarbeit im Umfang von 25 bis 30 Seiten (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) im ausgewählten Forschungsseminar</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mündliche Präsentation zu einem Thema im ausgewählten For-</li> </ul>



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt  
Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

	schungsseminar, Gewichtung 1 ▪ Hausarbeit zum ausgewählten Forschungsseminar, Gewichtung 2
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM
<b>Modulname</b>	Lehr-Lernmedien
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Pädagogik des E-Learning und der Neuen Medien
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung von vertieftem Wissen in den Bereichen Instruktionspsychologie, Wissenserwerb mit Neuen Medien und Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instruktionspsychologie, Instruktionsdesign und Mediendidaktik</li> <li>• Gestaltung und Evaluation von Lehr-Lernmedien</li> <li>• Empirische Medienforschung und Medienwirkungsforschung,</li> </ul> <p>Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Konzeption und Durchführung eines Projektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz sowie Vertiefung von Präsentationstechniken</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ V: Instruktionspsychologie und Instruktionsdesign (2 LVS)</li> <li>▪ S: Lehr-Lernforschung und Neue Medien (2 LVS)</li> <li>▪ S: Medienpädagogik und Mediendidaktik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Für beide Seminare der Abschluss der Vorlesung Instruktionspsychologie und Instruktionsdesign und Abschluss des Moduls GM 2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung</li> <li>▪ Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen) zum Seminar Lehr-Lernforschung und Neue Medien</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 1</li> <li>▪ Hausarbeit zum Seminar Lehr-Lernforschung und Neue Medien, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts

### Modul Praktikum

<b>Modulnummer</b>	MP
<b>Modulname</b>	Lernkulturen in der Praxis
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand des Moduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in konkreten pädagogischen Berufsfeldern. Hierbei soll das bisher Gelernte von den Studierenden selbständig (ggf. unter Hilfestellung/Anleitung durch die Mitarbeiter der Praktikumsrichtungen) zur Analyse/Erhebung einzelner Lernkulturen in den jeweiligen Einsatzkontexten eingesetzt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden die bisher in weitgehend theoretisch geprägten Erklärungszusammenhängen erworbenen Kenntnisse auf die Praxis anwenden lernen und sich darüber auf die spätere Berufstätigkeit spezifischer vorbereiten können. Die eigene professionelle Kompetenz soll erprobt, analysiert und kritisch hinterfragt werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ P: 6 Wochen in Vollzeit (8 Stunden pro Tag bei 5 Arbeitstagen pro Woche) innerhalb eines Semesters bzw. das dem entsprechende Zeitvolumen bei studienbegleitender Durchführung des Praktikums oder Durchführung des Praktikums in Teilzeit.</li> </ul> <p>Das Praktikum wird über individuelle Beratungsangebote begleitet.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abschluss der Grundlagenmodule GM 1 und GM 2 sowie der Schwerpunktmodule SM 1 und SM 2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Praktikumsbericht im Umfang von 20 bis 25 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

## Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen mit dem Abschluss Master of Arts

### Modul Master-Arbeit

<b>Modulnummer</b>	MM
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Professuren Allgemeine Erziehungswissenschaft sowie Erwachsenenbildung und Weiterbildung in Kooperation mit den Betreuern der Masterarbeiten
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines pädagogischen Themas unter Berücksichtigung der einschlägigen Methoden der Forschung, Argumentation und Reflexion. Das Thema sollte spätestens zum Beginn des 4. Semesters festgelegt sein. Die Verteidigung erfolgt nach Abgabe der Masterarbeit auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Exposé.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein thematisch eingegrenztes Problem der Pädagogik methodisch zu bearbeiten sowie Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abschluss der Grundlagenmodule GM 1 – GM 3, der Schwerpunktmodule SM 1 – SM 3 und des Vertiefungsmoduls VM
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Masterarbeit im Umfang von 60-70 Seiten (Bearbeitungszeit: 16 Wochen)</li> <li>▪ Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) unter Vorlage eines schriftliches Exposé zur Masterarbeit</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich</li> <li>▪ Verteidigung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang  
Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

**Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

**§ 9**

**Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

**§ 10**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | - nicht ausreichend. |

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.



## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

### **Freiversuch**

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 14

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
  1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 22**

**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23**

**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2**

**Fachspezifische Bestimmungen**

**§ 24**

**Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Grundlagen-, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, dem Modul Praktikum und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

**§ 25**

**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Grundlagenmodule (GM):

GM 1:	Schlüsselkompetenzen zur Gestaltung von Lernkulturen	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
GM 2:	Methoden zur Erforschung von Lernkulturen	18 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
GM 3:	Systematik und Geschichte der Kulturphilosophie	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1

2. Schwerpunktmodule (SM):

SM 1:	Strukturen und Aufgaben differenter Lernkulturen	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 2
SM 2:	Erforschung von Lernkulturen unter dem Aspekt pädagogischer Professionalität	10 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 2
SM 3:	Lernkulturanalyse	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 2

3. Vertiefungsmodul (VM):

VM:	Lehr-Lernmedien	14 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 1
-----	-----------------	-------	----------------	--------------

## 4. Modul Praktikum (MP):

MP: Lernkulturen in der Praxis 12 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 1

## 5. Modul Master-Arbeit (MM):

MM: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

**§ 26****Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

**§ 27****Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

**Teil 3****Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger